

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 20/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Inge d e B [REDACTED] geb. H [REDACTED],
[REDACTED]straße 8, A [REDACTED] W [REDACTED]/Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED] Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Gärtnar

am 15. März 1984

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
21. November 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ob-
liegenden Würdigung der erhobenen Beweise. Wenn er dabei -
sachverständig beraten - zu dem Ergebnis kommt, das als
verfolgungsbedingt anerkannte psychische Leiden der Klägerin
bedinge heute keine höhere VmD als die 1963 mit 40 Vm aner-
kannte, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von BGH RZW
1980, 138 ab. Dort hat der Senat ausdrücklich darauf hinge-
wiesen, daß die Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß ein
bestimmter Krankheitsprozeß mit seinen Auswirkungen verfol-
gungsbedingt ist, nicht nach § 34 EEG, sondern nach den
Grundsätzen des Schadensersatzrechts zu treffen ist, daß
aber eine andere Beurteilung dann gerechtfertigt sein kann,
wenn die Verfolgung zwar die psychische Fehlhaltung mit ihren
ursprünglichen Ausfällen und Beschwerden hervorgerufen, aber
ein anderer Krankheitsprozeß weitere Beschwerden anderer,
ähnlicher oder gleicher Art, die auch ohne Verfolgung ent-
standen wären, hinzugefügt hätte. Dann wären die auf dieses

folgingsbedingten arteriosklerotischen Veränderungen zur
rückzuführen. Diese Beschwerden könnten daher nur im Rahmen
der Gesamtschau nach § 34 BGB bei der Bemessung der VMD be-
rückichtigt werden. Ob das der Berufungsrichter getan hat,
ist seinem Urteil nicht zu entnehmen. Hierin würde jedoch
nur ein Verfahrensfehler liegen, der grundsätzlich nicht
zur Zulassung der Revision führt (vgl. BGH Rzw 1973, 171;
1967, 431).

Mart

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

